

**Satzung der Samtgemeinde Zeven über die Abwälzung der Abwasserabgabe**  
**(Abwasserabgabensatzung) vom 16.02.1995**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. Seite 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. Seite 359), und der §§ 5 Abs. 1 und Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der Neufassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. Seite 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1992 (Nds. GVBl. Seite 183), in Verbindung mit § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wasser-  
gesetzes (NGW) in der Fassung vom 20.08.1990 (Nds. GVBl. Seite 371),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1993 (Nds. GVBl. Seite 711) und  
der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in  
der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. Seite 29), hat der Rat der  
Samtgemeinde Zeven in seiner Sitzung am 16.02.1995 folgende Satzung be-  
schlossen:

**§ 1**

**Gegenstand der Abgabe**

- (1) Die Samtgemeinde Zeven wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie
  - a) für Einleiter, die weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen),
  - b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach § 149 Abs. 1 NWG zu beseitigen hat (Direkteinleitungen)an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
  
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.
  
- (3) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist.

## § 2

### **Abgabepflichtige**

(1) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.

(2) Bei Kleineinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabebescheides Schuldner der Grundsteuer für das Grundstück ist, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Ist das Grundstück von der Grundsteuer befreit, ist abgabepflichtig, wer ohne diese Befreiung Schuldner der Grundsteuer wäre.

## § 3

### **Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht**

(1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.

(2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluß an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Gemeinde schriftlich anzeigt.

## § 4

### **Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen**

Abgabemaßstab und -satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

## § 5

### **Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen**

(1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30.06. des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.

(2) Die Abgabe beträgt je Einwohner

ab 01.01.1995 30,00 DM

ab 01.01.1997 35,00 DM

im Jahr.

## **§ 6**

### **Heranziehung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann.

(2) Die Abgabe wird am 10.03. für das vorangegangene Kalenderjahr, frühestens aber einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 7**

### **Pflichten des Abgabepflichtigen**

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeanprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen § 7 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG, sofern sie Abgabegefährdungen darstellen.

## **§ 9**

### **Anwendung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes**

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des NKAG entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1995 in Kraft. Mit gleichem Tage tritt die Satzung der Samtgemeinde Zeven über die Abwälzung der Abwasserabgabe (Abwasserabgabensatzung) vom 23.11.1983, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 17.12.1991, außer Kraft.

Zeven, den 16.02.1995

(L.S.)

Bürgermeister

Samtgemeindedirektor

**1. Satzung vom 19.03.1997**  
**zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Zeven über die Abwägung der**  
**Abwasserabgabe (Abwasserabgabensatzung)**  
**vom 16.02.1995**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. Seite 382), der §§ 5 Abs. 1 und 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. Seite 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1992 (Nds. GVBl. Seite 183), in Verbindung mit den § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 20.08.1990 (Nds. GVBl. Seite 371), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1995 (Nds. GVBl. Seite 478), und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. Seite 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. Seite 242), hat der Rat der Samtgemeinde Zeven in seiner Sitzung am 19.03.1997 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung der Samtgemeinde Zeven über die Abwägung der Abwasserabgabe (Abwasserabgabensatzung) vom 16.02.1995 wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 erhält folgende Fassung:

**„ § 3**

**Beginn und Ende der Abgabepflicht**

- (1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.
  - (2) Bei Kleineinleitungen beginnt die Abgabepflicht mit dem tatsächlichen Einleiten von Abwasser und endet mit dem Anschluß an die öffentliche Kanalisation oder bei anderweitigem Wegfall, der der Samtgemeinde durch den Abgabepflichtigen schriftlich angezeigt wird.
2. Der Überschrift von § 6 werden die Worte „Veranlagungsjahr und Entstehen der Abgabeschuld,“ vorangesetzt.

3. In § 6 wird folgender Absatz 1 eingefügt:

"(1) Veranlagungsjahr ist das Kalenderjahr mit dessen Ende die Abgabenschuld entsteht."

Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

#### **Artikel 2**

Der Samtgemeindedirektor wird ermächtigt, die Satzung der Samtgemeinde Zeven über die Abwälzung der Abwasserabgabe (Abwasserabgabensatzung) vom 16.02.1995 in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen.

#### **Artikel 3**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1995 in Kraft.

Zeven, den 19.03.1997

(Weigel)  
Bürgermeister

(L.S.)

(Rieken)  
Samtgemeindedirektor